

und zwar vorwiegend des absteigenden Astes der linken Kranzschlagader auftritt; dies auch bei Frauen, bei denen Schwerarbeit als Gefäßschädigung nicht in Frage kommt, wie das manchmal behauptet wird.

Herr *Rücker*-Hamburg: Am Hafenkrankehaus in Hamburg wurde in früheren Untersuchungen bei schwer arbeitenden Hafenarbeitern keine Koronarsklerose gefunden, wenn gleichzeitig starker Alkohol- und Nicotinmißbrauch vorlag. Dagegen wurden neuerdings mehrere Fälle von isolierter Koronarsklerose bei Jugendlichen festgestellt, die starken Nicotinmißbrauch getrieben hatten.

Herr *Koopmann*-Hamburg berichtet über eine einschlägige Beobachtung: 29-jähriger Arzt war wegen Nicotinvergiftung in Krankenhausbehandlung. 3 Tage nach Entlassung Suicid. Die Sektion ergab schwerste Lipoidose der Coronarien.

Herr *Bonne* (Schlußwort): Der Auffassung von *Schütt*, daß der Alkohol keine Mutationen hervorruft, wird widersprochen. Ebenso wird die Behauptung abgelehnt, daß alle Alkoholiker Psychopathen seien. Alkohol und Nicotin wirken deshalb so verhängnisvoll, weil sie gleichzeitig die endokrinen Drüsen, insbesondere die Geschlechtsdrüsen reizen und die Gehirnzellen, in denen die Hemmungen unserer Triebe verankert sind, lähmen.

Schwachsinn im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht.

Von

Dr. H. Deutsch, Hamburg.

Zusammenfassung.

1. Es ist notwendig, den Begriff Schwachsinn in den Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte einheitlich auszulegen. Die Defekte auf dem Gebiet des Gefühls- und Willenslebens sind weitgehend für die Diagnose Schwachsinn zu berücksichtigen. Diese ist gesichert, wenn die ethischen Defekte so erheblich sind, daß eine Störung der Gesamtpersönlichkeit vorliegt, auch wenn die intellektuellen Defekte nur gering sind.

2. Die Auslegung der Diagnose Schwachsinn muß übereinstimmend erfolgen im Erbgesundheitsgerichtsverfahren und im Strafverfahren zu § 51 StGB.

3. Oberster Grundsatz für das Strafmaß im Strafrecht ist der Gedanke des Schutzes, der Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft. Das Interesse des Einzelwesens hat in *jedem* Straffalle hinter dem der Volksgesamtheit zurückzutreten.

a) Der Begriff *erheblich* verminderte Zurechnungsfähigkeit in § 51 Abs. 2 StGB. ist so auszulegen, daß die Abweichungen vom Normalen schwerwiegender Art sein müssen, so daß es nur noch ein kurzer Schritt bis zur Unzurechnungsfähigkeit ist. Schwachsinnige fallen daher häufig *nicht* unter diese Gesetzesvorschrift.

b) § 51 Abs. 2 StGB. ist eine Kann-Bestimmung. Bei festgestellter verminderter Zurechnungsfähigkeit ist das Gericht nicht *verpflichtet*, mildernde Umstände zuzubilligen. Sie dürfen *nur* dann zugebilligt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Volksgesamtheit angebracht ist. Das Interesse des Einzelwesens, des Täters, ist nicht ausschlaggebend, sondern das der Volksgemeinschaft.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Erbgesundheitgesetzes.

Von

Oberstaatsanwalt Dr. Rücker, Hamburg.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit (v. Z.) ist seit dem 28. VI. 1935 Gesetz. Wie der Referent sagte, hat die Praxis sich daher damit abzufinden. Das Strafverfahren tut das meines Wissens *so* wie es dem Willen und Wort des Führers und den von ihm durch seine Regierung gegebenen Vorschriften entspricht. Hier ist weder der Ort noch die Zeit zu erörtern, ob in der v. Z. ein Fortschritt zu erblicken und ob de lege ferenda bessere Lösungen (etwa an der Hand der Ausführungen von *Wilmanns*¹) möglich wären. Ausreichend ist trotz der Einführung der v. Z. der Schutz der Volksgemeinschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Sicherung des Gesetzes vom 24. XI. 1933, wenn, besonders im Grenzgebiet der Geistesschwäche, größtmögliche Einheitlichkeit durch der Aufgabe und Verantwortung bewußtes, verständnisvolles Zusammenarbeiten der ärztlichen Sachverständigen und der Juristen erzielt wird. Dazu dienlich ist zweifellos die vom Referenten befürwortete einheitliche Handhabung des Begriffes Schwachsinn. Auch bei gleicher Diagnose kann natürlich die Auswirkung im *Strafverfahren* die sein, daß der schwachsinnige v. Z. *nicht* teilweise exkulpiert wird, da hier graduell die Intelligenzstörung gewertet werden muß, entsprechend dem Wortlaut der Bestimmung und der gesunden vom Referenten gebilligten Tendenz „erheblich vermindert“ zu fassen als „hart an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit liegend“. Das tut meines Wissens die Hbg. Praxis und weiterhin gehen seit einiger Zeit die 3 für Hbg. Strafsachen hauptsächlich in Frage kommenden Sachverständigen konform, mit der *einen* Ausnahme, daß 2 bei Defekten

¹ *Wilmanns*, Die sog. v.Z. Berlin 1927. Dazu *Gürtner*, Das kommende Strafrecht. Allgemeiner Teil. 1934 u. 1935. — *Gürtner-Freisler*, Das neue Strafrecht. Berlin 1936. S. 28—30, 72.